



Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,  
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

**Öffentlich bekanntgegeben**  
in Rundfunk, Presse und  
Internet unter  
[www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-4800  
Telefax +49 (0)821 324 4805  
[umweltreferat@augzburg.de](mailto:umweltreferat@augzburg.de)  
[augzburg.de](http://augzburg.de)

12.01.2022

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)**

**Verlängerung der Allgemeinverfügung Außengastronomie vom 15.12.2021**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 15.12.2021 („Allgemeinverfügung Außengastronomie“) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 wird im letzten Satz die Angabe „13.01.2021“ durch die Angabe „10.02.2022“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 13.01.2022 ab 11:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 14.01.2022, 00:00 Uhr wirksam.

**Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

1/5

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augzburg.de](http://augzburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

## **Begründung:**

### **A. Sachverhalt**

#### **I. Infektionsgeschehen**

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt, danach sank der Inzidenzwert stetig, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 08.07.2021 erreichte die 7-Tage-Inzidenz in Augsburg mit 7,8 vorläufig ihren niedrigsten Wert. Seither wies der Inzidenzwert eine steigende Tendenz auf. Mitte Oktober pendelte er um den Wert von 500, am 26.11.2021 erreichte er zuletzt den höchsten Wert mit 551.

Auch aktuell befindet sich der Inzidenzwert in einem hohen Bereich. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 12.01.2022 für die Stadt Augsburg bei 382,0, für den Freistaat Bayern bei 375,1. Bundesweit liegt Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern an 10. Stelle, sechs andere Bundesländer weisen niedrigere Inzidenzen auf. In den kommenden Tagen wird in Augsburg mit einem weiteren deutlichen Anstieg der Fallzahlen gerechnet.

Das Robert Koch-Institut schätzt laut Meldung vom 06.01.2022 die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch ist mit einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle zu rechnen und es kann zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 549 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 12.01.2022).

73,1 % der Augsburger Bevölkerung sind mindestens einmal geimpft, 72,1 % mindestens zweimal, 39,9 % dreimal (Stand: 11.01.2022).

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) werden – Stand 11.01.2022 - 45 Covid-Patientinnen und -Patienten behandelt, 15 davon intensiv. Hohe Belegungszahlen führten zwischenzeitlich wieder dazu, dass Covid-19-Patienten von dort in andere Krankenhäuser verlegt werden mussten.

Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, bereits bei der zweiten Welle eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der zwischenzeitlichen Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten war es möglich, Operationen nachzuholen. Nach Aussagen des UKA mussten wegen der wieder hohen Anzahl an Corona-Patienten auf der Intensivstation erneut notwendige Operationen wie von Tumoren verschoben werden.

2/5

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Hinsichtlich der personellen Situation ist zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen physisch und psychisch erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt. Es steht damit weniger Personal zur Verfügung wie bei den vergangenen Wellen.

## **II. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 15.12.2021**

Die Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 regelt die FFP-2-Maskenpflicht in der Außengastronomie. Nach Ziffer 3, letzter Satz gilt die Allgemeinverfügung bis zum 13.01.2022, 24:00 Uhr.

### **B. Rechtliche Begründung**

Bezüglich der Zuständigkeit, der Rechtsgrundlage und der Rechtmäßigkeit der Anordnungen in der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Für die Verlängerung der Allgemeinverfügung maßgebend ist das aktuelle Infektionsgeschehen in Augsburg und die Situation am UKA. Der Inzidenzwert weist eine stark steigende Tendenz auf. Während bei Erlass der Allgemeinverfügung am 15.12.2021 der Wert für die Stadt Augsburg bei 277,9 lag, nennt das RKI für den 12.01.2022 einen Inzidenzwert von 382,0. Infolge der allgemeinen Entwicklungen in Bayern muss mit einem weiteren Anstieg der Zahlen gerechnet werden. Im UKA ist die Situation angespannt. Die Anzahl der auf der Intensiv-Station behandelten Patienten bewegt sich seit Anfang des Jahres zwischen 15 und 23 Personen und die Gesamtzahl der Patientinnen und Patienten, die wegen Covid-19 im UKA behandelt werden, zwischen 45 und 62. Wie sich der erwartete Anstieg der Fallzahlen auf das UKA auswirken wird, lässt sich momentan nicht sicher beurteilen. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass der Zweck der in der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 angeordneten Maßnahmen unverändert fortbesteht.

Bezüglich der Geeignetheit und Erforderlichkeit wird auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 verwiesen.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 bis zum 10.02.2022 ist angemessen, da die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an. Das Auftreten der Omikron-Variante ist besorgniserregend, bei ihr gibt es Hinweise auf eine höhere Übertragbarkeit. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Berücksichtigt wurde hierbei auch, dass bezüglich der Maskenpflicht Ausnahmen zugelassen sind. So gelten § 2 Abs. 3 und 4 der 15. BayIfSMV entsprechend. Berücksichtigt wird, dass die Anordnungen bereits seit 01.12.2021 bestehen und zeitlich befristet sind.

3/5

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Wegen der Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

4/5

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben